



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
DVR: 0059463
UID: ATU36970505

Bereitstellung der Grundfläche [REDACTED] KG [REDACTED] zur Ausübung des Motorsports;
naturschutzrechtliche Bewilligung – Berufung

Geschäftszahl U-13.815/1
Innsbruck, 29.04.2005

BERUFUNGSERKENNTNIS

Mit Bescheid vom 8.04.2005, Zl. U-329/5-05, hat die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] dem [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED] gemäß den §§ 6 lit. g, 27 Abs. 1 lit. a, 27 Abs. 5 und § 40 Abs. 1 des zu der Zeit gültigen Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (TNSchG 1997), LGBl. Nr. 33/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 50/2004, die naturschutzrechtliche Genehmigung zur befristeten Bereitstellung des [REDACTED], im Ausmaß von 3,7 ha zur Ausübung des Motorsports, eingeschränkt jeweils auf ein Wochenende (2 Tage) in den Monaten April 2005 und April 2006 nach Maßgabe des vorgelegten signierten Lageplans, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid hat der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 20.04.2005, Zl. LUA-9-3.6/24, Berufung erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheidet über die Berufung des Landesumweltanwalts von Tirol gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 8.04.2005,

Zl. U-329/5-05, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 10/2004, wie folgt:

Die Berufung wird als **unbegründet abgewiesen**.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab dessen Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,00 zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Eingabe von 9.02.2005 hat der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Austragung von Motorcrossveranstaltungen auf dem Gst. Nr. [REDACTED] für die Jahre 2005 und 2006 entsprechend dem Bescheid vom 21.02.2000, Zl. 21.063/2A-00, der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] (naturschutzrechtliche Bewilligung für die Jahre 2000 bis 2004) angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 8.04.2005, Zl. U-329/5-05, wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung zu diesem Vorhaben erteilt. Dabei stützt sich die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] auf die naturkundefachliche Stellungnahme vom 17.03.2005, Zl. U-2356/6-05, die wiederum im Wesentlichen auf die naturkundefachliche Stellungnahme vom 24.01.2000, Zl. 21.063/2-99, verweist.

Gegen diesen Bescheid hat der Landesumweltanwalt von Tirol Berufung erhoben.

Mit Schreiben vom 25.04.2005, ha. eingelangt am 27.04.2004, hat der naturkundefachliche Amtssachverständige sein dem Bescheid vom 8.04.2005, Zl. U-329/5-05, zugrunde liegendes Gutachten ergänzt.

Den angefochtenen Bescheid vom 08.04.2005, Zl. U-329/5-05, hat die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] wie folgt begründet:

Aus Art. 15 Abs. 2 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“), BGBl III. 230/2002, kann nicht abgeleitet werden, dass außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich keine naturschutzrechtliche Bewilligung für Motorsportveranstaltungen mehr erteilt werden darf. Der Bewilligungstatbestand der § 6 lit. g TNSchG 1997 ist nach in Kraft treten des Protokolls „Tourismus“ am 18.12.2002 nicht aus dem Rechtsbestand entfernt, sondern lediglich umformuliert worden. Da der Bewilligungstatbestand vom Gesetzgeber in Ansehung von Art. 15 Protokoll „Tourismus“ aufrecht erhalten wurde, sind derartige Veranstaltungen grundsätzlich, nach allfälliger Durchführung einer Interessensabwägung und unter Berücksichtigung des Art. 15 Protokoll „Tourismus“, bewilligungsfähig.

Auf Grund des großen öffentlichen Interesses an derartigen Veranstaltungen in den letzten Jahren und auf Grund des vorliegenden naturkundefachlichen Gutachtens ist davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständliche Motocrossveranstaltung bei Einhaltung der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen aus naturschutzrechtlicher Sicht bewilligungsfähig ist. Durch die kurze Dauer der Veranstaltung lässt sich auch die Lärmbelästigung in Grenzen halten, darum überwiegen in diesem Fall die öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes.

Hiebei stützt sich die Erstbehörde auf das naturkundefachliche Gutachten vom 17.03.2005, Zl. U-2356/6-05, das im Wesentlichen auf das naturkundefachliche Gutachten vom 24.01.2000, Zl. 21.063/2-99, verweist, ansonsten aber eine Projektverbesserung aus naturkundefachlicher Sicht durch den vergrößerten Abstand zum [REDACTED] (50m statt 10m) feststellt.

Im Naturkundefachlichen Gutachten vom 24.01.2000, Zl. 21.063/2-99, wird festgestellt, dass es bei Einhaltung von Nebenbestimmungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes kommt. Dazu wird folgendes ausgeführt:

„Beim gegenständlichen Areal handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Intensivfläche, welche laut Biotopkartierung der Gemeinde [REDACTED] keine Sonderstandorte aufweist. Feldgehölzgruppen befinden sich erst außerhalb des zu nützenden Geländes auf den angrenzenden Wiesenflächen. Die betroffene Fläche ist sehr gut von Teilen der Ortschaft [REDACTED] von der [REDACTED] Bundesstraße sowie von höheren Aussichtspunkten der aufsteigenden Berghänge einsehbar. Zufahrten zur gegenständlichen Fläche sind sowohl vom Süden als auch vom Norden her gegeben.

Von der geplanten Veranstaltung wird eine landwirtschaftliche Intensivfläche beansprucht, welcher auf Grund der Artengemeinschaft keine besondere ökologische Bedeutung zukommt. Der angrenzende [REDACTED] bach mit der zumindest streckenweise ausgeprägten Ufer- und Bachbettvegetation, welche auch in der Biotopkartierung (Biotop Nr. 3425/103-20) ausgewiesen ist, ist jedoch sehr wohl als naturkundlich wertvoll einzustufen. Es ist daher im Rahmen der

Veranstaltung vor allem auf den Schutz der Gewässer zu achten. Obwohl das Gewässer und seine Vegetation nicht direkt berührt werden, erfährt v.a. die in der Ufervegetation habitierende Fauna (hauptsächlich Vögel) während der Veranstaltung eine Beeinträchtigung und Beunruhigung durch Lärm- und Abgasbelastung. Ähnliches gilt für die Fauna der auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivflächen befindlichen Feldgehölzgruppen. Auf Grund der exponierten Lage der gegenständlichen Fläche werden sich während der Durchführung der Motocrossveranstaltung auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes ergeben.

Der [REDACTED] plant den [REDACTED] nur an einem Tag pro Jahr. Da sich die auftretenden Beeinträchtigungen damit auf einige Stunden beschränkt werden, kommt es unter Einhaltung von nachstehenden Nebenbestimmungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 1997.“

Der Berufungswerber hat zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

1. „Das von der Erstinstanzlichen Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren ist unvollständig geblieben. Insbesondere stützt sich die Behörde in entscheidungswesentlichen Punkten auf ein „Gutachten bzw. eine Stellungnahme aus dem Jahr 2000“. Die diesbezüglichen Ausführungen entsprechen jedoch nicht mehr den tatsächlichen Sach- und Rechtsgegebenheiten.
2. Eine nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwalts erforderliche Erhebung/Untersuchung der (allfälligen) Auswirkungen auf die „Luftqualität“ wurde unterlassen.
3. Gemäß Art. 15 Abs. 2 Tourismusprotokoll zur Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien unter anderem, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen und erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. Für die gegenständliche Veranstaltung wurde um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche angesucht, die das übrige Jahr als solche auch genutzt wird.
4. Nach Meinung des Landesumweltanwalts ist es der Behörde (und dem Konsenswerber) aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht gelungen, transparent und nachvollziehbar darzulegen, weshalb die beantragten Veranstaltungen im öffentlichen Interesse gelegen sein sollen.
5. Ob im gegenständlichen Fall die Anwendung des § 6 lit. g Tiroler Naturschutzgesetz 1997 der Intention des Gesetzgebers entspricht, sollte aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft von der Oberbehörde (Berufungsbehörde) abschließend geklärt werden, um in Tirol einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die Heranziehung des Tatbestandes „die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports“ ist zumindest im gegenständlichen Fall nur schwer nachvollziehbar. (Wollte man damit nicht Flächen vorsehen, die vor allem für den Motorsport zur Verfügung stehen sollen?)“

Zusammenfassend führt der Amtssachverständige für Naturkunde im Schreiben vom 25.04.2005 aus:

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich im Monat April bei den die umliegenden Wege benutzenden Erholungssuchenden großteils um Einheimische handeln wird, die über die Veranstaltung

informiert sind und deshalb auf andere Strecken ausweichen können. Diese werden darum ein einzelnes Veranstaltungswochenende pro Jahr als zumutbar empfinden, obwohl der Ab- und Anreiseverkehr im [REDACTED] gerade um diese Jahreszeit etwas vermindert ist.

Da der Abstand zum [REDACTED] mit seinen als Nistplatz für heimische Brutvogelarten geeigneten Gehölzen gegenüber der dem Gutachten vom 24.01.2000, Zl. 21.063/2-99, zu Grunde liegenden Sachlage von 10m auf 50m vergrößert worden ist und dieser Bereich auch noch durch den Parkplatz von der Rennstrecke getrennt wird, ergeben sich hinsichtlich des „Brutvogelaspekts“ nur geringe Änderungen zum Gutachten aus dem Jahr 2000.

Die Berufungsbehörde hat darüber wie folgt erwogen:

Das Tiroler Naturschutzgesetz wurde am 12. April 2005 wiederverlautbart (LGBl. Nr. 26/2005). Die entscheidungswesentlichen Vorschriften sind davon insofern betroffen, als der dem Bescheid vom 8.04.2005, Zl. U-329/5-05, zugrunde liegende § 27 TNSchG 1997 nunmehr im Tiroler Naturschutzgesetz – TNSchG 2005 (WV), BGBl. Nr. 26/2005, als § 29 geführt wird.

Gemäß § 6 lit. g TNSchG 2005 bedarf die dauernde Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung des Motorsports außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

§ 27 Abs. 1 TNSchG 2005 besagt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann zu erteilen ist,

- a. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
- b. wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Artikel 1 Protokoll „Tourismus“ formuliert als Ziel dieses Protokolls, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

In Artikel 3 Protokoll „Tourismus“ ist die Verpflichtung der Vertragsparteien normiert, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 Protokoll „Tourismus“ verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Die betreffsgegenständliche Veranstaltung fällt, wie die Erstbehörde festgestellt hat, unter den Regelungsbereich des § 6 lit. g, da sie regelmäßig (einmal jährlich) stattfindet. Dies entspricht auch der Definition von „regelmäßig“ in *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache³, 1999. Demnach

bedeutet regelmäßig einer bestimmten Ordnung, Regelung (die besonders durch zeitlich stets gleiche Wiederkehr, gleichmäßige Aufeinanderfolge gekennzeichnet ist) entsprechend.

Im Erlass der Abteilung Umweltschutz vom 11.10.1996, Zl. U-1/330, wird dazu festgestellt, dass Wettbewerbe mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, vom Verbot des § 5 lit. a des damals in Geltung stehenden Tiroler Naturschutzgesetz 1991 (WV), BGBl. 29/1991, nicht erfasst sind, wenn eine Bewilligung nach § 6 Abs. 1 lit. f leg. cit. vorliegt. Letztere Regelung sah vor, dass die dauernde Bereitstellung von Grundflächen zur Ausübung des Motorsports der allgemeinen Bewilligungspflicht nach dem TNSchG unterliegt. Demgegenüber normiert der § 6 lit. g des derzeit in Geltung stehenden TNSchG 2005, dass „die Bereitstellung von Grundstücken zur *regelmäßigen* Ausübung des Motorsports“ einer Bewilligung nach dem TNSchG bedarf (vgl. dazu die obigen Ausführungen). In den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 lit. g TNSchG wird angeführt, dass damit eine "praktikablere" Regelung geschaffen werden soll. Praktisch bedeutet dies eine Anpassung der Rechtslage an den oben zitierten Erlass. Zudem steht im Bezirk [REDACTED] (anders als in den anderen Bezirken) kein geeignetes im Sinne der Art. 15 Abs. 2 Protokoll „Tourismus“ genehmigtes Gelände für solche Veranstaltungen zur Verfügung.

Demnach ist ein Bewilligungsverfahren nach dem TNSchG 2005 durchzuführen und im Sinne des § 29 TNSchG 2005 zunächst zu prüfen, ob die Naturschutzinteressen gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch die Ausführung des beantragten Vorhabens beeinträchtigt werden. Wenn dies der Fall ist, ist den Interessen des Naturschutzes ein allfälliges öffentliche Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens bestehen gegenüberzustellen. Bei der Interessensabwägung sind auch die diesbezüglichen Regelungen des Protokolls „Tourismus“ zu beachten. Wird ein Überwiegen des öffentlichen Interesses festgestellt, ist die naturschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Wie die naturkundefachlichen Stellungnahmen vom 24.01.2002, Zl. 21.063/2-99, vom 17.03.2005, Zl. U-2356/6-05, und vom 25.04.2005 zeigen, geht von gegenständlichem Vorhaben eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 aus. Diese ist allerdings unter Einhaltung der von der Erstbehörde vorgeschriebenen Nebenbestimmungen *nicht* als *wesentlich* zu betrachten. In der Stellungnahme vom 17.03.2005, Zl. U-2356/6-05, stellt der naturkundefachliche Amtssachverständige sogar eine Projektverbesserung fest. Zu einer allfälligen (kurzfristigen) Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungswert sei festgestellt, dass die Veranstaltung seit dem Jahr 2000 ohne Beschwerden durchgeführt wird.

Dieser unwesentlichen Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen steht, wie die Erstbehörde festgestellt hat, ein großes öffentliches Interesse an derartigen Veranstaltungen in den letzten Jahren gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Berufung des Landesumweltanwalts als unbegründet abzuweisen.